

Maßnahmen zur Verhinderung des Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen

Allgemeinverfügung der Stadt Spaichingen über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber*innen

Die aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Betriebsverbote bzw. Einschränkungen für gastgewerbliche Betriebe jähren sich zum 18. März 2021. Nach § 8 S. 1 GastG erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Stellen betroffene Betriebe, die seit dem 18. März 2020 keinerlei Betrieb ausüben konnten, aus Unkenntnis innerhalb der Jahresfrist keinen entsprechenden Antrag, erlischt die Gaststättenerlaubnis von Gesetzes wegen.

Um das Eintreten dieser Rechtsfolge zu verhindern, erlässt die Stadt Spaichingen als zuständige Gaststättenbehörde unter Berücksichtigung der Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 4. März 2021 gemäß § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V.m. § 8 S. 2 GastG, § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) und § 35 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen folgende Allgemeinverfügung:

1. Die in § 8 Satz 1 GastG geregelte Jahresfrist wird gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens außer Kraft, wenn die verlängerte Jahresfrist abgelaufen ist.

Begründung

a) Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Anwendung des § 8 GastG auf die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Betriebsschließungen erlaubnispflichtiger Gaststättenbetriebe bejaht. Die Ausübung des Betriebs ist als ein rein tatsächlicher Vorgang anzusehen. Rechtlich kommt es nicht darauf an, ob die Nichtausübung des Gaststättenbetriebs im Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers liegt oder nicht.

Die Corona-Pandemie ist als ein „wichtiger Grund“ nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen. Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes – frühestens mit Inkrafttreten der 1. Corona Verordnung am 17.03.2020 - jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruh(t)en, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

b) In formeller Hinsicht kann die Fristverlängerung von Amts wegen gewährt werden und es ist keine Schriftform erforderlich.

Die Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG wird üblicherweise auf Antrag und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen „Automatismus“, also eine automatische Verlängerung, kennt das Gesetz nicht. Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG aber nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor („Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“); ebenso verhält es sich bei § 31 Absatz 7 LVwVfG. In besonderen Fallkonstellationen kann die Verlängerung seitens der zuständigen Gaststättenbehörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Eine solche Fallkonstellation ist durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe gegeben.

Zwar fordert § 3 Absatz 4 Satz 1 GastVO für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis die Schriftform; dies gilt jedoch nicht für die (bloße) Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG.

c) Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht der betroffenen Gaststättenbetreiber hätte ein Erlöschen der Erlaubnis ohne Fristverlängerung zur Folge, dass die betroffenen Betriebe zur Wiederaufnahme einen neuen Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis stellen müssten, verbunden mit dem damit zusammenhängenden erheblichen Mehraufwand (z. B. Kosten, Unterlagennachweise, Prüfung der Gaststättenbehörde gemäß den gesetzlichen Vorgaben) und dem damit zusammenhängenden Änderungsrisiko (z. B. andere, neue Auflagen bis hin zu einem möglichen Wegfall des Bestandsschutzes).

Gegen eine Verlängerung können Nachbarinteressen sprechen. Hier sind die von Gaststätten ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Gerüche, Licht, Abfälle, etc.) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis überwiegen aber die Interessen der Gaststättenbetreiber. Sie betreiben bisher rechtmäßig ihre Gaststätten und nur die neuen gesetzlichen Corona-Beschränkungen zwingen sie dazu, ihre Erlaubnis nicht auszuüben, was jetzt sogar dazu führt, dass deren Bestand gefährdet ist. Mit Blick auf Nachbarinteressen liegen weder Verstöße noch neue Sachverhalte vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, den bisherige Zustand für einen bestimmten Zeitraum bestehen zu lassen.

In Anbetracht der geschilderten besonderen Situation ist es interessensgerecht im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 LVwVfG eine umgehende Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen auszusprechen, wo immer dies notwendig sein sollte.

Dadurch ist es nicht erforderlich, dass die betroffenen Gaststättenbetriebe einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung stellen und durch die Gaststättenbehörde über jeden Einzelfall entschieden wird. Einem eventuellen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betriebe nach Ablauf der Jahresfrist für die Zeit ab dem 17.03.2021 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Spaichingen, auch ohne ausdrücklichen Antrag der jeweiligen Erlaubnisinhaber, wird dadurch entgegengewirkt.

Die Dauer, der in dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG beträgt ein Jahr; dies entspricht der ursprünglichen Frist nach Satz 1 der Vorschrift.

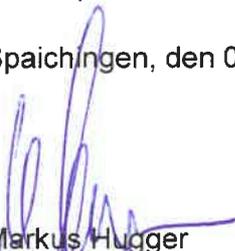
Im Einzelfall kann auch ein späterer Zeitpunkt für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen als ein Datum im März 2021 greifen; dann soll das spätere Datum für den Ablauf der Jahresfrist und für ein Eingreifen der Gaststättenbehörde durch Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG maßgebend. Zu diesem Zweck wird auch die Frist für alle diejenigen Gaststättenbetriebe um ein Jahr verlängert, die nach dem 17.03.2020 ihren Betrieb eingestellt haben.

Das Problem eines Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen in der Corona-Pandemie aufgrund längerer Betriebsschließungen nach § 8 GastG ergibt sich aber nur, wenn der Gaststättenbetrieb seit einem Jahr ununterbrochen „nicht mehr ausgeübt“ worden ist. Eine - ggf. auch nur kurzzeitige - Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Wege eines nach der Corona-Verordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Abs. 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG (wieder) von Neuem zu laufen begonnen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Spaichingen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen erhoben werden.

Spaichingen, den 08.04.2021



Markus Hugger
Bürgermeister